

Neue Zeitschrift für Strafrecht

Schriftleitung: Bundesanwalt beim BGH Prof. Dr. Hartmut Schneider
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer

7 2023

Editorial

Benjamin Krenberger Sorgfalt auch im Kleinen – zur geplanten Änderung des PflVG III

Aufsätze

Dominik Brodowski/David Schmid/Alexandra Scholzen/Christoph Zoller Zuerst erpresst, dann verfolgt? 385

Maximilian Seidl/Laura Wittschurky Die sexuelle Belästigung nach § 184 i StGB und die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen nach § 184 k StGB 392

Jörn Patzak/Till Zimmermann/Siegfried Zörntlein Kleiner Fehler, große Wirkung? 396

Rechtsprechungsübersicht

Andreas Stegbauer Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten 400

Rechtsprechung

Strafrecht

BGH
23.6.2022 – 4 StR 41/22 Konkretisierung des Vorsatzes auf Einzelheiten des Geschehensablaufs 406

BGH
25.5.2022 – 4 StR 36/22 Erlaubnistatbestandsirrtum 407

BGH
17.1.2023 – 4 StR 229/22 Strafschärfende Berücksichtigung von Tatmodalitäten 408

BGH
7.2.2023 – 6 StR 9/23 Strafschärfende Berücksichtigung der Gesinnung des Täters 409

BGH
25.1.2023 – 6 StR 298/22 Schuh als gefährliches Werkzeug 410

BGH
9.11.2022 – 4 StR 351/22 Finaler Zusammenhang zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme beim Raub 411

BGH
1.3.2023 – 4 StR 306/22 Rechtliche Bewertungseinheit bei räuberischer Erpressung 412

BGH
4.5.2021 – 6 StR 137/21 Bezeichnung subventionserheblicher Tatsachen 413

BGH
25.10.2022 – 4 StR 268/22 Inbrandsetzen fremder Warenlager 414

BGH
22.11.2022 – 4 StR 112/22 Feststellung eines „Beinaheunfalls“ bei gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr 415

BGH
8.2.2023 – 3 StR 167/22 Annahme eines Dritt Vorteils durch bestechlichen Amtsträger
(*Praxiskommentar von F. Bittmann*) 416

OLG Braunschweig 5.10.2022 – 1 Ss 34/22	Öffentliches Verwenden des Hakenkreuzes durch Posten auf einer sozialen Internetplattform	419
OLG Hamburg 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23	Verwendung des „Z“-Symbols als Billigung von Straftaten (<i>Praxiskommentar von Dr. M. Heuchemer</i>)	421
Jugendstrafrecht		
BGH 1.12.2022 – 3 StR 471/21	Schuldschwere im Jugendstrafrecht	428
BGH 13.12.2021 – 5 StR 115/21	Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld	430
BGH 15.7.2021 – 3 StR 481/20	Schwere der Schuld (<i>Praxiskommentar von Prof. Dr. F. Rose</i>)	430
BGH 20.10.2022 – 1 StR 352/22	Stellenwert des Erziehungsgedankens bei Bemessung einer Jugendstrafe	434
BGH 2.2.2023 – 5 StR 285/22	Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende	434
Strafverfahrensrecht		
BGH 28.4.2022 – 4 StR 59/22	Wiedereinsetzung von Amts wegen	436
BGH 2.3.2023 – 4 StR 298/22	Verlesung einer Urkunde	436
BGH 24.1.2023 – 3 StR 80/22	Vorbereitungszeit zur Ausarbeitung des Schlussvortrags (<i>Praxiskommentar von K.-U. Ventzke</i>)	437
BGH 14.3.2023 – 2 StR 265/22	Nachträgliche Berichtigung des Urteilstenors	440
BGH 21.4.2022 – 3 StR 360/21	Prozessuale Tat	441
BGH 17.2.2021 – 4 StR 360/20	Sachliche Zuständigkeit durch bindende Verweisung	442
BGH 16.2.2023 – 4 StR 93/22	Zulässigkeit einer Verfahrensrüge	443
OLG Celle 31.1.2023 – 3 Ss 3/23	Wirksamer Eröffnungsbeschluss	444
OLG Dresden 16.12.2022 – 2 Ws 270/22	Straferwartung bei Anklageerhebung	445
LG Ravensburg 14.2.2023 – 2 Qs 9/23 jug.	Abnahme und Nutzung von Fingerabdrücken des Beschuldigten zur Entsperrung seines Mobiltelefons (<i>Praxiskommentar von Dr. T. Horter</i>)	446
NStZ aktuell		
<i>Rechtsprechung</i>	BGH: Korrektur des Rücktrittshorizonts	VII
	BGH: Bildung einer Gesamtstrafe	VII
	BGH: Formelle Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung	VII
	BGH: Bedingter Tötungsvorsatz bei verbotenen Kraftfahrzeugrennen mit Querverkehr	VII
	BGH: Stoffgleichheit zwischen Vermögensschaden und beabsichtigten Vermögensvorteil beim Betrug	VII
	OLG Dresden: Gefährderansprache und Meldeverpflichtung im Rahmen der Führungsaufsicht	VII
	BGH: Verwertbarkeit vernehmungsfähnlicher Gespräche zwischen einem V-Mann und dem Beschuldigten	VII
	BGH: Manifestation des Verfolgungswillens der Staatsanwaltschaft als zeitlicher Bezugspunkt der Pflichtverteidigerbestellung	VIII

BGH: Eintritt eines Ergänzungsrichters in das Quorum nach Feststellung des Verhinderungsfalls	VIII
BGH: Keine verständigungs-basierte Mitteilungspflicht im abgetrennten Einziehungsverfahren	VIII
BGH: Mitteilung des wesentlichen Inhalts verständigungsbezogener Erörterungen	VIII
BGH: Abfassung der Urteilsgründe bei Wiedererkennen des Angeklagten durch einen Zeugen	VIII
BGH: Vollmacht des Verteidigers bei Abwesenheitsverhandlung in der Berufungsinstanz	VIII
KG: Unberücksichtigt gebliebener Entbindungsantrag wegen unzureichender Gerichtsorganisation	VIII
<i>Strafrecht in der NJW</i>	VIII
<i>Aus dem Inhalt der NStZ-RR</i>	IX

Was ist los im beck-blog?

Im kostenfreien strafrechtlichen Blog des Verlags C.H.BECK werden unter www.blog.beck.de derzeit folgende Themen diskutiert:

- 18.06.2023 – BGH: Strenge Prüfung bei Berichtigung des Urteilstenors
- 16.06.2023 – Amphetaminöl – eine Droge, der strafscharfendes Gewicht beigemessen werden kann?
- 14.06.2023 – Änderung des BtMG mit Aufnahme von fünf neuen NPS in Kraft getreten
- 31.05.2023 – ChatGPT, der New Yorker Anwalt und erfundene Urteile: eine Art Fallbeschreibung
- 03.06.2023 – Hinweiserschutzesgesetz tritt zum 2. Juli 2023 in Kraft
- 26.05.2023 – Verurteilung eines Drogenkuriers wegen Einfuhr von großen Mengen Kokain ohne Feststellungen zu Art, Menge und Wirkstoffgehalt des BtM sowie zum Vorsatz – gleich zweimal!

ISSN 0720-1753

NStZ – Neue Zeitschrift für Strafrecht

Schriftleitung:

Prof. Dr. Hartmut Schneider
(V.i.S.d.P.), Bundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
c/o Der Generalbundesanwalt
Landsteinerstraße 6,
04103 Leipzig.
Prof. Dr. Christoph Knauer,
Rechtsanwalt

Einsendungen bitte an:
Prof. Dr. Hartmut Schneider,
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
c/o Der Generalbundesanwalt
Landsteinerstraße 6,
04103 Leipzig,
Telefon: 07 21/81 91 30 50,
E-Mail: NStZ@beck.de

Mitglieder der Redaktion: Prof. Dr. Andreas Mosbacher; Richter am BGH; Dr. Mathias Volkmer, Oberstaatsanwalt beim BGH; Christian Schneider, Oberamtsrat.

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem

Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.BECK:

Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.BECK abrufbar: www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner

Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589. Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-609, Telefax (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehlberg.*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Amtsgericht München, HRA 48 045. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Monatlich.

Bezugspreise 2023: *Jahresabo* € 289,- (inkl. MwSt.). *Vorzugspreis* bei Bezug der NJW: jährlich € 229,- (inkl. MwSt.). *Einzelheft* € 33,- (inkl. MwSt.). **Versandkosten** jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene

Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestiteleil und -register sind nur mit dem jeweiligen Heft lieferbar (soweit angeboten).

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750,
Telefax: (0 89) 3 81 89-358.
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellung:

Abbestellfristen finden Sie unter: www.beck-shop.de/nstz-neue-zeitschrift-strafrecht/product/1342

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Druck: Druckerei Himmer GmbH, Steinerne Furt 95, 86167 Augsburg.

